

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

INHALTSVERZEICHNIS

- Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr
- Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des Sportbetriebs in Sportvereinen (Vereinspauschale); Förderanträge für 2019
- Zustellung einer Baugenehmigung

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2019 folgende Übungen durch:

Gde Bernbeuren, Gde Rottenbuch,
VG Steingaden

23.01.2019 (ca. 13:00 Uhr) – 24.01.2019 (ca. 23:00 Uhr)

36 h Durchschlageübung

Gde Böbing, Gde Hohenpeißenberg, Gde Rottenbuch,
Markt Peiting, Stadt Schongau, VG Steingaden

28.01.2019 (ca. 09:00 Uhr) – 30.01.2019 (ca. 09:00 Uhr)

Angriff auf den Sauwald - Durchschlageübung / Orientierungsmarsch

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der üben- den Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegendebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 03.01.2019
Öffentliche Sicherheit u. Ordnung

Lipp Roland

Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des Sportbetriebs in Sportvereinen (Vereinspauschale); Förderanträge für 2019

Der Freistaat Bayern gewährt gemäß den Richtlinien über die Gewäh- rung von Zuwendungen zur Förderung des außerschulischen Sports Zu- schüsse zur Förderung des Sportbetriebs.

Die Antragsunterlagen müssen zusammen mit den gültigen Original- Übungsleiterlizenzen spätestens am **01. März 2019** vollständig beim Landratsamt eingereicht werden (Abschnitt B Nr. 5 SFR, **Ausschluss- frist!**). Entscheidend ist der Eingangsstempel der Kreisverwaltungsbe- hörde.

Die Höhe der Förderung wird errechnet nach der Anzahl der Vereins- mitglieder, die am 01.01.2019 beim Dachverband gemeldet sind, und nach der Anzahl der im Verein **seit dem 1. März 2018 tatsächlich im Sportbetrieb** eingesetzten Übungsleiterlizenzen. Die Liste der aner- kannten Übungsleiterlizenzen wird jährlich aktualisiert und im Internet veröffentlicht.

Die Förderrichtlinien und die Antragsvordrucke liegen beim Landrat- sammt in Weilheim i. OB, **Stainhartstraße 9 (Rückgebäude Arbeitsagen- tur), Zi. 241, II. OG**, auf. Sie sind ebenfalls im Internet (Richtlinien: <http://www.stmi.bayern.de/sug/sport/breitensport/foerderungvereine/index.php>, Antragsvordrucke: www.weilheim-schongau.de) veröffent- licht. Zweifelsfragen sollten umgehend mit den zuständigen Sachbe- arbeiterinnen beim Landratsamt, Frau Walter und Frau Wieland (Tel. 0881/681-1121 und 681-1252) geklärt werden.

Wichtig: Bitte verwenden Sie für die Antragstellung neue Vordrucke

Weilheim i. OB, den 27.12.2018

Landratsamt Weilheim-Schongau

Walter

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2018-1936 vom 27.12.2018 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 27.12.2018 (BV-Nr. 2018-1936) wurde der Antrag von Herr Robert Nett, Frau Ulrike Nett, Enhuberstraße 6, 80333 München auf Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 467 der Gemarkung Weilheim bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grund- stücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Weilheim als auch beim Landratsamt Weil- heim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Termin- vereinbarung (Frau Bäck, Telefon: 0881/681-1266) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nach- barn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Be- kanntgabe (Zustellung) Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.**

b. Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (Ortsbe- zeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den **Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Kla- gebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen an- gegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Betei- ligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zuge- lassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informatio- nen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 27.12.2018
-Bauamt-
Bäck